

Hauptsitz Wiesmoor

Klaus Hahn
Diplom-Wirtschaftsingenieur
Dachsweg 21
26639 Wiesmoor

Telefon: +49 4944 912953
Mobil: +49 151 14858891
Fax: +49 4944 912954
E-Mail: kh@ingenieurbuerohahn.de

Büro Hamburg

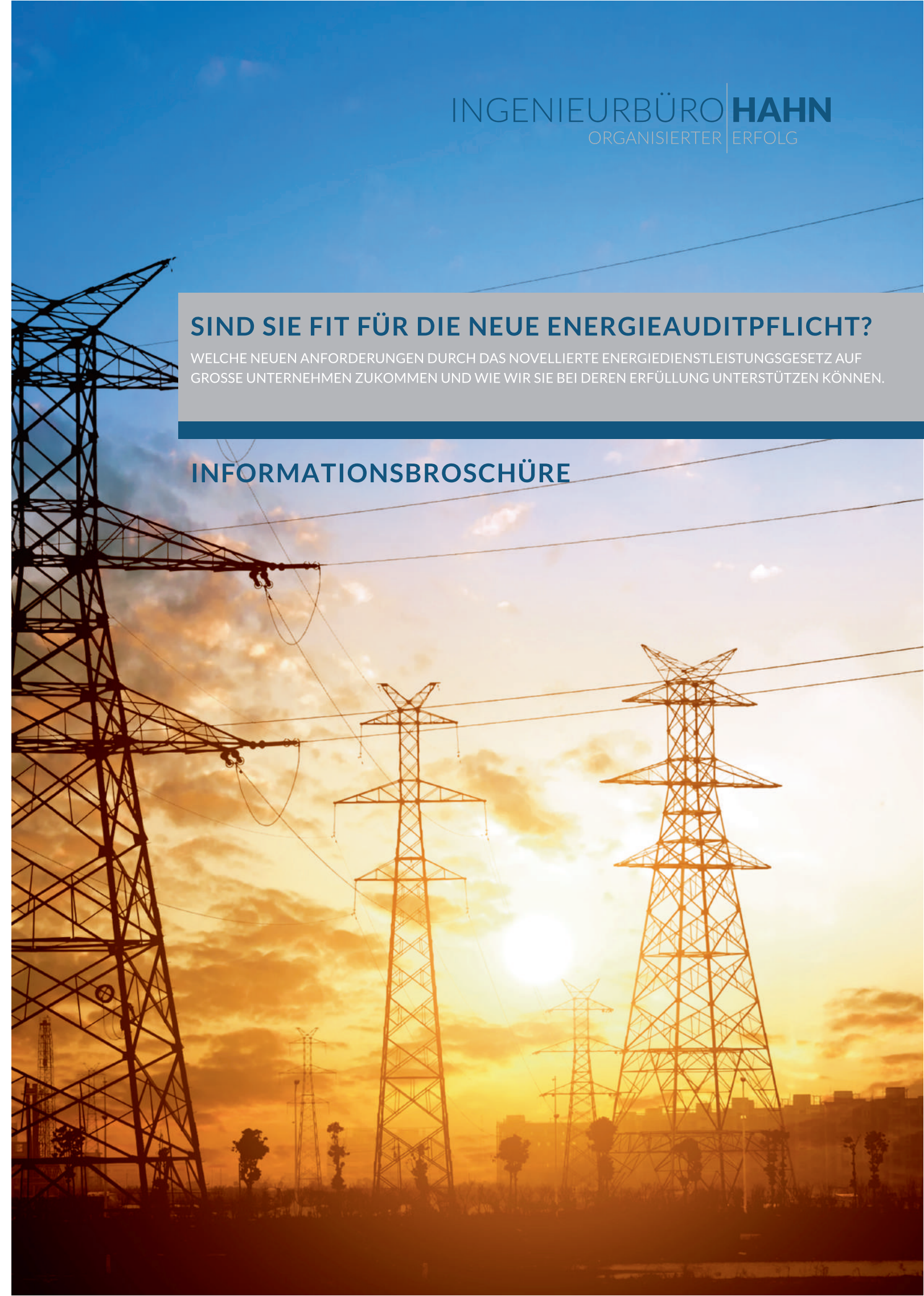
Sebastian Hahn
Diplom-Kaufmann
Butenfeld 44
22529 Hamburg

Telefon: +49 40 33442762
Mobil: +49 151 14858892
E-Mail: sh@ingenieurbuerohahn.de

SIND SIE FIT FÜR DIE NEUE ENERGIEAUDITPFLICHT?

WELCHE NEUEN ANFORDERUNGEN DURCH DAS NOVELLIERTE ENERGIEDIENSTLEISTUNGSGESETZ AUF GROSSE UNTERNEHMEN ZUKOMMEN UND WIE WIR SIE BEI DEREN ERFÜLLUNG UNTERSTÜTZEN KÖNNEN.

INFORMATIONSBROSCHÜRE



Energieauditpflicht

Zur Umsetzung von Artikel 8 der seit Dezember 2012 gültigen EU-Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU, ist am 22. April 2015 die Novellierung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) in Kraft getreten. Der Bundesrat hatte den entsprechenden Gesetzesentwurf bereits im März 2015 gebilligt.

Dadurch sind Unternehmen, welche nicht Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) nach der europäischen Definition sind, verpflichtet, regelmäßig Energieaudits durchzuführen. Dies betrifft alle Unternehmen, welche mindestens 250 Mitarbeiter haben **oder** einen Jahresumsatz von über 50 Mio. EUR **und** gleichzeitig eine Bilanzsumme von über 43 Mio. EUR ausweisen*. Das Energieaudit muss erstmalig bis zum 5. Dezember 2015 durchgeführt und danach alle vier Jahre wiederholt werden.

Ihr Stichtag: Der 5. Dezember 2015.

Anforderungen an das Energieaudit

Entsprechend § 8a EDL-G muss das Energieaudit

- die Anforderungen der DIN EN 16247-1 erfüllen,
- auf aktuellen, gemessenen oder durch anerkannte Schätzverfahren ermittelten, belegbaren Energieverbrauchsdaten und Lastprofilen basieren,
- eine Prüfung des Energieverbrauchsprofils von Gebäuden, Betriebsabläufen, Anlagen und des Transports einschließen,
- wenn möglich auf einer Lebenszyklus-Kostenanalyse anstatt auf Amortisationszeiten zu basieren,
- repräsentativ für die Ermittlung der Gesamtenergieeffizienz sein und
- konkrete Einsparmöglichkeiten aufzeigen.

Darüber hinaus muss das Unternehmen mindestens eine unternehmensinterne oder unternehmensexterne natürliche oder juristische Person zum Energiebeauftragten des Unternehmens ernennen. Dieser trägt die Verantwortung für die Koordination der Energieaudits.

Freistellung von der Energieauditpflicht

Von der Durchführung der Energieaudits freigestellt sind Unternehmen, welche bereits erfolgreich entweder ein

- Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder
- ein Umweltmanagement im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS) eingerichtet haben.

Dabei genügt es, wenn Sie dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für den Zeitraum vom 5. Dezember 2015 bis zum 31. Dezember 2016 den Nachweis über die begonnene Einführung eines der beiden Systeme erbringen. Die endgültige Einführung hat zwingend bis zum 31. Dezember 2016 zu erfolgen.

Anforderungen an die Energieauditoren

Das Energieaudit darf durch interne und externe Personen durchgeführt werden, sofern diese über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung verfügen. Die erforderliche Fachkunde beinhaltet

- ein einschlägiges Hochschul- bzw. Fachhochschulstudium oder eine einschlägige Meisterprüfung bzw. staatliche Technikerprüfung sowie
- eine mindestens dreijährige eigenverantwortliche, hauptberufliche Tätigkeit, bei der praktische Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden.

Interne Personen müssen direkt der Unternehmensleitung unterstellt sein und dürfen nicht an den zu auditierenden Tätigkeiten beteiligt sein. Extern kann das Energieaudit durch DIN EN ISO 50001 akkreditierte Zertifizierungsstellen oder Energieberater durchgeführt werden. Achten Sie bei Energieberatern auf eine vorhandene BAFA-Zulassung. Das BAFA führt dazu eine öffentliche Energieauditorenliste.

Nachweispflicht der Unternehmen

Das BAFA ist mit der stichprobenhaften Überprüfung der Durchführung der Energieaudits betraut und kann dazu von Unternehmen einen entsprechenden Nachweis einfordern. Als Nachweis dient die Akkreditierungsurkunde der mit dem Audit beauftragten Zertifizierungsstelle beziehungsweise eine Bestätigung des verantwortlichen Energieauditors.

Im Falle einer Freistellung gelten das DIN EN ISO 50001 Zertifikat bzw. eine EMAS-Bestätigung als Nachweis. Wird der jeweilige Nachweis nicht fristgerecht erbracht, gilt dies als Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Unsere Einschätzung

Wie Sie als großes Unternehmen mit der Energieauditpflicht umgehen, hängt maßgeblich von Ihrer unternehmensspezifischen Energiesituation und den verfolgten Zielen ab. Sollte Ihr Energiekostenanteil relativ niedrig sein, ist es eher sinnvoll, lediglich die Anforderungen an die Durchführung von Energieaudits zu erfüllen, da der administrative und finanzielle Aufwand am geringsten ist. Haben Sie in Ihrem Unternehmen hingegen einen relativ hohen Energiekostenanteil und streben wesentliche Energieeinsparungen an, sollten Sie eher die Einführung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 in Betracht ziehen. EMAS empfehlen wir aufgrund der eingeschränkten Energiebetrachtung in diesem Zusammenhang nicht. Energieintensive große Unternehmen können aber durch beide Systeme ggf. von Steuererleichterungen im Rahmen der SpaEFV profitieren.

Treffen Sie eine informierte Entscheidung.

Bewertung der Alternativen

Wie oben beschrieben, ist die individuelle Situation in Ihrem Unternehmen ausschlaggebend für die Wahl einer der möglichen Alternativen. Die nebenstehende Bewertung soll Ihnen bei dieser Entscheidung als Orientierungshilfe dienen. Die Bewertung bezieht sich dabei auf die Situation von **großen** Unternehmen im Sinne der KMU-Definition.

Kriterien	Alternativen	Energieaudit EDL-G	DIN EN ISO 50001	EMAS
Zeitlicher und finanzieller Aufwand zur Einführung und Aufrechterhaltung		+	0	-
Wirksamkeit zur Realisierung von Energieeinsparungen		0	+	0
Wirksamkeit zur Verbesserung der generellen Umweltleistung		-	-	+
Gültigkeit als Nachweis im Rahmen der SpaEFV		-	+	+
Gültigkeit als Nachweis im Rahmen des EDL-G		+	+	+

Abb. 1: Bewertungstabelle

So können wir Sie unterstützen

Mit unseren bewährten Methoden und Tools unterstützen wir Sie während der gesamten Implementierungsphase und späteren Aufrechterhaltung einer der drei Alternativen. Im Einzelnen bieten wir Ihnen:

- Beratung bei der Auswahl einer der Alternativen
- Einführungsschulungen zu den Inhalten und Anforderungen der gewählten Alternative
- Projektmanagement im Rahmen der Implementierung
- Laufende Beratung und operative Unterstützung bei der praktischen Umsetzung der jeweiligen Anforderungen
- Bereitstellung und Anpassung effizienter Analyse- und Dokumentationstools
- Aufbau eines individuellen Managementsystems
- Durchführung von internen Audits zur Erfolgskontrolle
- Unterstützung bei externen Zertifizierungsaudits

Unsere Referenzen

Im Rahmen unserer zahlreichen Projekte zur Einführung von Managementsystemen haben wir bereits mehrfach erfolgreich Energie- und Umweltmanagementsysteme implementiert. Die Kundenunternehmen stammen dabei vorwiegend aus dem Baugewerbe, der Öl- und Gasindustrie und dem Maschinenbaubereich.



Abb. 2: Tool zur Energieverbrauchs- und -einsparanalyse